

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Friedrich Heinrich Wilhelm Martini der Arzneygelahrtheit
Doktors und approbirten Practici zu Berlin, der
Römisch-Kayserlichen Akademie der Naturforscher, ...
allgemeine Geschichte der Natur in ...**

mit vielen Kupfern nach Bomarischer Einrichtung

Von Aa bis Alaun

Martini, Friedrich Heinrich Wilhelm

Berlin, 1774

Churfürstl. Sächsisches Privilegium.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10786

Churfürstl. Sächsisches

Privilegium.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr,
Herr Friedrich August, des heiligen Römischen Reichs Erz = Marschall und Churfürst zu Sachsen ꝛ. auch Burggraf zu Magdeburg ꝛ. ꝛ. haben auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen Joachim Pauli, Buchhändlers in Berlin, gnädigst bewilliget, daß derselbe folgende Werke, als:

1) eine deutsche Uebersetzung von dem Dictionnaire Histoire naturelle des Herrn Valmont de Bomare, in 12 Bänden,

2) eine deutsche Uebersetzung von dem Dictionnaire Encyclopedie Oeconomique, in 16 Bänden,

*

unter



unter Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl.
Privilegio drucken lassen und führen möge, der-
gestaltt, daß in dem Churfürstenthum Sachsen,
desselben incorporirten Landen und Stifftern kein
Buchhändler noch Drucker oberwehnte Werke in
den nächsten, von unten gesetzten Dato an, Zehen
Jahren, bey Verlust aller nachgedruckten Exem-
plarien, und Dreyßig Rheinischen Goldgülden
Strafe, die denn zur Helffte der Churfürstl. Säch-
sischen Rent-Cammer, der andere halbe Theil aber
ihm, Joachim Pauli, verfallen, weder nachdruc-
cken, noch auch, da selbige an andern Orten ge-
druckt wären, darinnen verkaufen und verhandeln,
worgegen er mehrgedachte Werke fleißig corrigi-
ren, außs zierlichste drucken und gut weiß Papier
dazu nehmen zu lassen, auch, so oft sie aufgele-
get werden, von jedem Druck und Format zwanz-
zig vollständige Exemplaria in Sr. Churfürstl.
Durchl. Ober-Consistorium, ehe sie verkauft
werden,



werden, auf seine Kosten, einzuschicken schuldig, und dieß Privilegium niemanden, ohne höchst gedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Vorwissen und Einwilligung zu cediren befugt seyn soll. Gestaltt er bey solchem Privilegio auf die bewilligten zehen Jahr geschüzet und gehandhabet, auch, da diesem Jemand zuwider handeln und er, um Execution desselben, ansuchen würde, solche ins Werk gerichtet, und die gesetzte Strafe eingebracht werden soll; jedoch daß er, und zwar bey Verlust des Privilegii, von diesen Werken die obbedungenen Exemplaria zu der bestimmten Zeit wirklich und vollständig liefere. Immittelst und zu Urkund dessen ist dieser Schein, bis das Original-Privilegium ausgefertigt werden kann, und statt desselben in Sr. Churfürstl. Durchl. Kirchen-Rath und Ober-Consistorio unterschrieben und besiegelt ausgestellet worden, welchen er durch den bestalteten Bücher-Inspector, Christian Ernst Haubol-

den, denen Buchhändlern zu insinuiren, widri-
genfalls die Insinuation vor null und nichtig er-
kannt werden soll. So geschehen zu Dresden, den
13. May, 1772.

(L. S.)

Hanns Gotthelff von Globig.

Friedrich August Just, S.





Vorbericht.

Zu Erlernung einer so anlockenden, zugleich aber so weitläufigen Wissenschaft, als die Naturgeschichte, in ihrem ganzen Umfang betrachtet, sind unbeschreiblich viel Hülfsmittel nöthig, welche die wenigsten Freunde der Natur sich anschaffen und gehdrig nutzen können. So viel Zeit und Geduld, als das Nachschlagen einer unüberzählbaren Menge dahin einschlagender kostbarer, oft auch ungemein seltner Schriften und großer Werke nothwendig erfordert, können wenige Menschen anwenden, die sich in den reizenden Gefilden der schöpferischen Natur vielleicht gern weiter, als ihre Augen reichen, umsehen mögten. Alle Reiche der Na-

a 4

tur,